

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 10. September 2009

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux, Mario Piel und Fabienne Xhonneux, Schöffen
Agnes Cool-Krafft, August Boffenrath, Christoph Heeren, Marcelle
Vanstreels-Geurden, Dieter Müllender, Theresa Wollgarten-Kockartz,
Siegfried Bigalke, Werner Moeris, Mario Pitz,
Resel Reul-Voncken, Tom Simon, Hedy Dejonghe-Freches, Ludwig Gielen,
Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Patrick Mennicken und Werner Reinartz mit seiner
Ehegattin Frau Angelika Reinartz-Dohlen sowie Christian Lesuisse,
Präsident des ÖSHZ, als beratendes Mitglied

Punkt 13a der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der
lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat
folgenden Beschluss gefasst:

Erhebung einer Müllentsorgungssteuer 2010

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere
Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen
Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Regierung vom 27. Juni 1996 bezüglich
Abfallwirtschaft;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05. März 2008 betreffend
Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die
Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht der Polizeiverordnung der Gemeinde Raeren vom 27.06.2006, betreffend
die regelmäßigen Einsammlung von Haushaltsabfällen und diesen gleichgestellten
Abfällen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Nach Anhörung des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T mit 16 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen:

Artikel 1 : Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2010 für die Dauer eines Jahres endend am 31.12.2010 eine Gemeindesteuer auf die Müllentsorgung erhoben, die wie folgt festgelegt ist: die Steuer besteht zum einen aus einem jährlichen Pauschalbetrag, der in Artikel 2 festgelegt ist und zum anderen aus einem veränderlichen Betrag, der in Artikel 5 festgelegt ist.

Die Steuer wird geschuldet pro Haushalt und solidarisch durch die Mitglieder jedes Haushaltes, der zum 01. Januar des Steuerjahres im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen ist.

Artikel 2 : Müllentsorgungssteuer - Pauschalanteil:

Haushalte mit einer Person, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **59,32 €**, bei Verteilung von 10 Mülltüten

Haushalte mit zwei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **87,04 €**, bei Verteilung von 10 Mülltüten

Haushalte mit drei Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **117,80 €**, bei Verteilung von 20 Mülltüten

Haushalte mit vier Personen, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **124,88 €** bei Verteilung von 20 Mülltüten

Haushalte mit fünf Personen und mehr, die im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde eingetragen sind : **131,84 €**, bei Verteilung von 20 Mülltüten

Artikel 3 : Die im Artikel 2 erwähnte Steuer wird pro Jahr berechnet, wobei die Eintragungen in den Bevölkerungs- und Fremdenregistern der Gemeinde am **01/01/2010** berücksichtigt werden.

Der Steuerpflichtige, der sich nach dem 01.01.2010 in der Gemeinde anmeldet wird nicht besteuert, jedoch der Steuerpflichtige, der nach dem 01.01.2010 aus der Gemeinde wegzieht, ist für die Gesamtheit des Betrages steuerpflichtig.

Nur die Ein- und Austragungen im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Gemeinde werden in Betracht gezogen für die Anwendung dieser Regelung.

Die Steuer ist in einer Zahlung zu entrichten.

Artikel 4: Die Beitreibung des jährlichen Pauschalbetrages der Steuer erfolgt mittels Heberolle.

Artikel 5: Der veränderliche Betrag der Steuer wird in bar einkassiert beim Verkauf zusätzlicher Mülltüten, die in Rollen zu jeweils 10 Tüten, nur in den vom Gemeindegremium genehmigten Verkaufsstellen bezogen werden können. Der Preis pro Mülltüte wird auf 1,60 € festgelegt. Der Verkauf erfolgt in Rollen zu 10 Tüten, d. h. pro Rolle ist ein Betrag von 16,00 € zu zahlen

Artikel 6: Die den Haushalten kostenlos zur Verfügung gestellten Mülltüten werden gegen Abgabe eines Gutscheines, den der Steuerpflichtige von der Gemeinde erhält, in den durch das Gemeindegremium genehmigten Verkaufsstellen ausgehändigt.

Artikel 7: Der Steuerpflichtige, der die Gesamtheit der zur Verfügung gestellten Mülltüten vor Ablauf des Steuerjahres verbraucht hat, ist verpflichtet, zusätzliche Mülltüten in den genehmigten Verkaufsstellen zu erwerben, in dem er den festgelegten variablen Teil der Steuer (Artikel 5) entrichtet.

Artikel 8: Nach Genehmigung der vorliegenden Steuerordnung wird die entsprechende Heberolle erstellt und dem Gemeindegremium zur Genehmigung vorgelegt.

Unverzüglich nachdem die Heberolle für vollstreckbar erklärt wurde, erfolgt die Beitreibung der Steuer.

Artikel 9: Durch den Gemeindegewinnnehmer wird den Steuerpflichtigen kostenlos ihr Steuerbescheid zugestellt, welcher die Beträge angibt, für die sie in der Heberolle eingetragen sind.

Artikel 10: Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides (Auszug aus der Heberolle) zu erfolgen. Bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist gelten die Vorschriften bezüglich der Beitreibung in Sachen staatliche Einkommensteuern.

Artikel 11: Der Steuerpflichtige kann eine schriftliche und mit Gründen versehene Beschwerde beim Gemeindegremium der Gemeinde Raeren, Hauptstraße 26 in 4730 Raeren einreichen. Diese Beschwerde muss innerhalb sechs Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheides oder der Barzahlung abgegeben oder mit der Post zugestellt worden sein.

Sie muss um gültig zu sein, schriftlich eingereicht werden. Sie muss begründet sein, datiert und unterschrieben durch den Reklamanten oder dessen Vertreter und beinhalten :

1. Name und Adresse des Steuerpflichtigen zu dessen Lasten der Steuerbescheid ausgestellt wurde.

2. Den Gegenstand der Reklamation und eine Darlegung des Sachverhalts. Das Einreichen einer Reklamation befreit jedoch nicht von der Verpflichtung, diese Steuer innerhalb der auferlegten Frist zu zahlen.

Gegen die Entscheidung des Gemeindegremiums kann vor dem Gericht Erster Instanz in Eupen Einspruch erhoben werden.

Artikel 12: Die Klauseln betreffend der Festlegung, der Beitreibung und Streitverfahren sind die der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Für alles, was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf das Gesetz vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern sowie dem Königlichen Erlass vom 12. April 1999, der die Prozedur im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindegremium festlegt sowie den Artikeln 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen, verwiesen.

Artikel 13: Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister